

Stellungnahme zur Umsetzung der 16. AMG-Novelle

hier: Angabe der Behandlungstage bei Arzneimitteln, die antibakterielle Stoffe enthalten und einen therapeutischen Wirkstoffspiegel von mehr als 24 Stunden haben

Die Bundestierärztekammer begrüßt den Vorschlag zur einheitlichen Ermittlung der Behandlungstage nach § 58b Abs. 3 AMG. Ziel sollte es sein, die Wirkdauer bei einmaliger Anwendung zu beschreiben und diese dann in Abhängigkeit von der verordneten Anwendungshäufigkeit in Tagen zu multiplizieren, um die Gesamtzahl der Behandlungstage zu erreichen. Dies dürfte mit der vorgeschlagenen Formel gelingen.

Wir fänden es sinnvoll, die Wirkdauer einzelner Präparate zentral zu ermitteln z.B. beim BVL. In Abhängigkeit von der Anzahl der Behandlungen, die der Tierarzt vornimmt oder verordnet, wäre damit eine automatische Berechnung möglich.

Es kursiert derzeit eine Liste von Präparaten und ihrer Wirkdauer, die dafür ungeeignet ist. Dort sind z.B. Mittel, die topisch angewendet werden (z.B. Animedazon-Spray) und mehrmals täglich aufzusprühen sind, mit einer Langzeitwirkung von 3 Tagen angegeben. Dies resultiert wahrscheinlich aus der angegebenen Anwendungsdauer von 3 Tagen. Der Tierarzt kann jedoch eine andere Anwendungsdauer verordnen.

Zukünftig wären zuverlässige Angaben von den Herstellern bzw. vom BVL wünschenswert.

Berlin, den 15. April 2014

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 37.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.